

Birgit und Axel Rönnecke
Hessenweg 35
30900 Wedemark

Wedemark, den 15.07.20

Gemeinde Wedemark
Fritz-Sennheiser- Platz 1
30900 Wedemark
- per Einschreiben -

(am 15.07.20 vorab vollumfänglich per Mail an Herrn Schultz)

Betreff:

Unsere Einwendungen betreffend Flächennutzungsplanänderung Nr.08/08 im Gemeindeteil Gailhof u. Bebauungsplan Nr.08/09 "Gewerbeflächen westlich des Neuen Hessenweg"

Bezug:

Sitzungsvorlagen der Gemeinde Wedemark Nr. 063/2020 vom 28.04.20 (online verfügbar ab 29.04.20) und Nr. 63/2020-1 vom 05.05.20

Anlagen:

- a) Plausibilitätsprüfung der schalltechnischen Untersuchung vom 24.06.20
- b) Schreiben des Sachverständigen für Immissionsschutz (Knut Haverkamp) vom 23.06.20
- c) Stellungnahme des Nabu Wedemark vom 01.07.20
- d) Stellungnahme der RegioConsult Verkehrs-und Umweltmanagement vom Juli 2020
(aufgrund des Umfangs dieser Stellungnahme nur per Mail)
- e) Staustatistik A 7 Mellendorfer Bereich (Quelle ADAC)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schultz,

hiermit möchten wir Ihnen folgende Einwendungen hinsichtlich der o.g. Betreffsache vorbringen:

Allgemeine Anmerkungen vorweg (Bezug BauGB):

Nach § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten.

Nach § 1 (6) BauGB sollen Bauleitpläne u.a. gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten.

Daneben sind Emissionen zu vermeiden und umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu berücksichtigen.

Die in den weiteren nachfolgenden Punkten aufgezählten Belastungen für die Anwohner legen dar, dass die Gemeinde diese Grundsätze des § 1 BauGB bei einer Umsetzung des Plangebiets mehrfach verletzen würde.

Vorab wollen wir aber auf die bisher stattgefundenen Verfahrensfehler der Gemeinde in dieser Sache eingehen.

1. Verfahrensfehler

a) Städtebauliche Verträge i.S.d. § 11 BauGB wurden nicht in der Sitzungsvorlage 063/2020 veröffentlicht

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen müssen Gemeinden auch Entwürfe für städtebauliche Verträge auslegen.

Wir nehmen insoweit Bezug auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Az.: 2 A 8.11 vom 22.9.2011).

Alles, was Gegenstand der Abwägungsentscheidung durch die Gemeinde ist, muss der Rechtsprechung zufolge auch Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sein.

Aus der Sitzungsvorlage 112/2019 auf die in der Sitzungsvorlage 063/2020 Bezug genommen wird, ergibt sich, dass zwei städtebauliche Verträge mit Vorhabenträgern, die die Erstattung der Planungskosten zum Inhalt haben, abgeschlossen wurden.

Da es sich bei den abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen aller Voraussicht nach um Vereinbarungen mit dem Investor des eingeschränkten Industriegebiets handelt und uns die Details daraus nicht bekannt sind, besteht allein aus der Historie heraus (mit dem Investor wird seit 2016 verhandelt) ein erhöhtes öffentliches Interesse für die Einwohner aus Meitze und Gailhof.

Wir monieren insoweit einen Verfahrensfehler.

b) Amtliche Bekanntmachungen für die Ortsratssitzungen und die Bauausschusssitzung am 11.05.20 - aufgrund Corona Einlassbeschränkung (max. 34 Bürger mit Einlasskarte)

Die Bekanntmachung, bei der man Einlasskarten ab Montag, den 04.05.20, bekommen sollte, datierte vom 30.04.20.

Im Laufe des Montags, den 04.05.20, wurde im Rahmen der Sitzungsvorlage 63/2020 eine neue Bekanntmachung herausgegeben, ab der man Einlasskarten erst ab Dienstag, den 05.05.20, bekommen konnte (die widersprüchlichen Bekanntmachungen liegen uns vor).

Einige Bürger waren aber aufgrund der ursprünglichen Bekanntmachung vom 30.04.20 bereits am Montag, den 04.05.20, zur Gemeinde gefahren und erhielten daraufhin keine Einlasskarten. Einige von diesen Bürgern sind letztendlich ohne Einlasskarten geblieben, weil sie bei der Gemeinde am Montag auch keine Einlasskarten reservieren durften.

Insoweit wurden einige Bürger aufgrund eines weiteren Verfahrensfehlers der Gemeinde von den Sitzungen ausgeschlossen.

c) Verfügbarkeit der Sitzungsvorlage 063/2020 hinsichtlich der Ortsratssitzungen und der anschließenden Bauausschusssitzung am 11.05.20

Die Unterlagen der Sitzungsvorlage 063/2020 lagen den Ortsratsmitgliedern und Bauausschussmitgliedern nicht fristgerecht vor.

Die Unterlagen der Sitzungsvorlage 063/2020 waren erst ab 29.04.20 bzw. 05.05.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Wedemark online auch für diesen Personenkreis abrufbar, wie wir in der Sitzung am 11.05.20 hörbar vernehmen konnten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 2 (4) Satz 2 i.V.m. § 20 Satz 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Wedemark für den Rat, die Ortsräte, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse in der Fassung vom 18.06.2018, wonach Sitzungsvorlagen dem entsprechenden Personenkreis 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zugegangen sein sollen.

Wir sehen in der nicht fristgerechten Verfügbarkeit dieser Unterlagen einen Verfahrensfehler, der die Nichtigkeit der an diesem Abend gefassten Beschlüsse der Ortsräte als auch des Bauausschusses zur Folge hat.

d) Nicht zugelassene Einwohnerfragestunde i.S.d. § 5 der unter c) zitierten Geschäftsordnung (GO)

Im Rahmen der kombinierten Ortsratssitzungen Mellendorf/ Gailhof und Elze/ Meitze am 11.05.20 teilte die Ortsbürgermeisterin des Orsrates Mellendorf/ Gailhof mit, dass in der Fragestunde keine Fragen zum Tagesordnungspunkt, sprich zu der Beschlussvorlage, zugelassen seien.

Aus § 5 der GO ergibt sich nicht, dass die Bürgermeisterin das Recht hat, Fragen zum Tagesordnungspunkt nicht zuzulassen.

Da einige Bürger nur Einlasskarten zur Ortsratssitzung nicht aber für die anschließende Bauausschusssitzung innehatten, wurde diesen Bürgern das Recht genommen, sich zum Tagesordnungspunkt zu äußern.

Darin sehen wir in Zeiten von Corona nicht nur einen weiteren Verfahrensfehler, sondern man sollte auch bedenken, dass man den Menschen, die nur Einlasskarten für die kombinierte Ortsratssitzung bekommen hatten, das Recht nahm, sich überhaupt zu dem Thema zu äußern.

2. Argumente, die gegen eine Umsetzung des Plangebiets sprechen

I. Verkehr

Anmerkung zu Verkehrsstaus auf der A 7 (siehe dazu Anlage)

Die Staus auf der A7 haben sich 2017 gegenüber 2016 in Tagen gerechnet fast verdoppelt. Die Jahre 2018 und 2019 waren Autobahnbaustellenjahre, dennoch sollte man auch diese Jahre in eine Gesamtbetrachtung mit einbeziehen, zumal in einigen Jahren das Autobahnkreuz Nord (Einmündung der A 352 in die A 7) umfangreich ausgebaut werden soll, was zu einer massiven zusätzlichen Verkehrsbelastung für Gailhof und Meitze führen dürfte.

a) Meitzer Dorfstraße – keine Verkehrsberuhigung vorgesehen / Anliegerstraße /

Das Plangebiet soll über den Neuen Hessenweg erreicht bzw. verlassen werden. Bei Staus auf der L 310, wiederum verursacht durch Autobahnstau auf der A 7, die in den letzten Jahren unabhängig von den derzeitigen Autobahnbaustellen verstärkt auftreten, wird der Verkehr nur über die Meitzer Dorfstraße (alte Pflasterstraße) abfließen können. Das ist für die Anwohner Meitzes aufgrund der gepflasterten Straße und der damit einhergehenden Lärmentwicklung nicht zumutbar. Außerdem werden Gebäudeschäden die Folge sein und das in einer Straße, in der Gebäude auch teilweise unter Denkmalschutz stehen.

Die Gemeinde will dagegen keinerlei besondere Vorkehrungen treffen, sondern verweist darauf, dass Fahrzeuge über 7,5 t. die Straße nicht benutzen dürfen. Lediglich eine Herabsetzung auf 3,5 t. wurde in Aussicht gestellt.

Die Einhaltung des bisherigen Durchfahrverbots wurde in der Vergangenheit aber weder kontrolliert noch sanktioniert.

Nach dem Verkehrsgutachten wären täglich rd. 1500 weitere zusätzliche Fahrzeugbewegungen nur allein aufgrund der Verwirklichung des Plangebiets durch Meitze zulässig.

Selbst das in der Sitzungsvorlage genannte Verkehrsgutachten kommt in Absatz 66 bereits zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Neue Hessenweg im nördlichen Bereich für den Kfz-Verkehr gesperrt werden könnte.

Einzig für den Linienbusverkehr sowie den Rad- und Fußverkehr sollte die Durchlässigkeit erhalten bleiben.

Aus Absatz 67 des Gutachtens ergibt sich weiterhin, dass bereits heute ca. 950 Kfz/ Werktag die Meitzer Dorfstraße (ohne Berücksichtigung zusätzlicher Autobahnstaus) belasten, mithin könnte sich das Verkehrsaufkommen auf der Meitzer Dorfstraße bei Staus auf der L 310 allein durch die Verwirklichung des Plangebiets verdreifachen.

Nur eine Verkehrsberuhigung am Anfang der Meitzer Dorfstraße verbunden mit dem Hinweis, dass die Durchfahrt nur für Anlieger gestattet ist und eine regelmäßige Kontrolle durch die örtliche Polizei könnte daher Abhilfe schaffen oder aber tatsächlich die vom Gutachter angesprochene Sperrung.

Derartiges wurde bisher von der Gemeinde aber in keinsten Weise in Erwägung gezogen, wohl wissend, dass der Verkehr bei Staus auf der L 310 aus dem Neuen Hessenweg dann nicht abfließen könnte.

b) K 107 hier Ortsdurchfahrt Meitze (Bezug: Verkehrswegekonzept 2017)

Aus dem Verkehrswegekonzept 2017 (Auftraggeber die Gemeinde Wedemark) ergibt sich aus Seite 60, dass ein "Durchfahrverbot für Schwerlastverkehr" für Meitze auf der K 107 geprüft werden könnte.

Derzeit fließt der überwiegende Teil des Schwerlastverkehrs bei Autobahnstaus über die K 107 durch Meitze.

Die Gemeinde hat 2017 in Kenntnis der Verkehrsproblematik ein teures Gutachten in Auftrag gegeben, hat daraus aber bisher keinerlei Konsequenzen gezogen.

Vielmehr werden in einigen Ortsteilen der Wedemark weitere Neubaugebiete sowohl zum Wohnen als auch für Gewerbe ausgewiesen, obwohl die vorhandene Infrastruktur bereits kollabiert.

Die Planungen für das hiesige Industriegebiet im Neuen Hessenweg begannen bereits 2016.

Die unterlassene Prüfung der Gemeinde ist in Kenntnis des Gutachtens aus 2017 zudem als weiterer Verfahrensfehler zu bewerten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich entlang der K 107 lt. Flächennutzungsplan sowohl in Meitze als auch in Gailhof WA - Gebiete befinden, die einem erhöhten Schutzbedürfnis unterliegen, was von der Gemeinde in keinsten Weise bisher einbezogen wurde.

c) Kreuzung (Ortsmitte Gailhof K 107, L 310)

Das vorliegende Verkehrsgutachten der Sitzungsvorlage hat keinerlei Aussagen zur Kreuzung (Ortsmitte Gailhof K 107, L 310) getroffen, obwohl diese speziell bei Autobahnstaus, die in den letzten Jahren stark zugenommen haben, ein Brennpunkt ist, weil auch keine sicheren Querungsmöglichkeiten für Radfahrer, Fußgänger oder Kinder, die den Spielplatz erreichen wollen, vorhanden sind.

Derzeit ist der Schulweg für Kinder, Fußgänger und ältere Mitbürger entlang der K107 in Gailhof sehr gefährlich, da weder ein Fuß- noch ein Radweg existiert.

Zudem entstehen Schäden durch LKW's, die Begrenzungspfosten und Leitplanken touchieren.

Des Weiteren befindet sich seit geraumer Zeit aufgrund der Baustellen auf der A 7 an dieser Kreuzung eine Behelfsampel, die zu erheblichen Rückstaus im Ort Gailhof führt, mit der Folge erheblicher Feinstaubbelastungen für die unmittelbaren Anwohner.

Mit einem zu erwartenden ansteigendem Verkehrsaufkommen wäre auch hier eine dauerhafte Lichtsignalanlage aller Voraussicht nach erforderlich.

Daneben entsteht in Mellendorf ein neues Wohngebiet in der Ortsriede, welches vermutlich eine weitere Lichtsignalanlage an der Kreuzung Wedemarkstraße/ Schaumburgerstraße erforderlich macht.

Diese weiteren zusätzlichen Lichtsignalanlagen hätten zur Folge, dass u.a. Pendler aus Richtung Mellendorf mindestens 5 Ampeln einen Bahnübergang und eine Fußgängerampel bis zur Autobahn passieren müssten, was weder für die Pendler noch für die Anwohner, die den stehenden Verkehr ertragen müssten, zumutbar wäre.

d) Situation aus Sicht des Hessenweges (bereits bestehende Belastungen / Schulkinder)

Der Hessenweg ist zu mehr als zwei Dritteln ein allgemeines Wohngebiet (WA- Gebiet), der durch die Tankstelle, den DKV-Parkplatz, das Eventcenter, das angrenzende Industriegebiet im ehemaligen Landschaftsschutzgebiet, einer 20.000 Volt-Stromleitung entlang der Wohnhäuser westlich des Hessenweges und aufgrund der Zunahme der Verkehrsströme aufgrund der Autobahnnähe mehr als alle anderen WA - Gebiete in der Wedemark belastet ist.

Hinzu kommt, dass sich die Bushaltestelle nunmehr an uneinsichtiger Stelle hinter dem DKV - Gelände befindet, die die Kinder nur durch Querung des Hessenweges an der L 310 erreichen können.

Die zahlreichen Grundschulkinder aus dem Hessenweg werden trotz Ampelanlage aufgrund der prognostizierten erheblichen Zunahme des Schwerlastverkehrs die Straße ohne Begleitung der Eltern, speziell im Winter in den Morgenstunden bei Dunkelheit, nicht risikolos überqueren können. Insoweit müsste die Gemeinde in dieser Zeit eine Aufsichtsperson abstellen, die die Kinder sicher über die Straße begleitet.

e) Verstärkung der Verkehrsberuhigung im Hessenweg

Die derzeitige Verkehrsberuhigung im Hessenweg muss verstärkt werden.

Diese ist auch unabhängig von der Verwirklichung des Plangebiets bereits jetzt erforderlich.

Verbotsschilder werden weder von LKW-Fahrern noch von ortsfremden PKW- Fahrern (Nichtanlieger) beachtet.

Die Gemeinde hat bisher keinerlei Verbesserung / Verstärkung der vorhandenen Verkehrsberuhigung bei ihren Planungen für den Hessenweg berücksichtigt, obwohl es sich überwiegend um ein WA - Gebiet handelt.

Der Ortsrat hat auf der Sitzung am 11.05.20 eine stärkere Verkehrsberuhigung für den Hessenweg gefordert.

f) Zu- und Abfahrt Hessenweg

Der Hessenweg kann nur über die L 310 auf Höhe der DKV-Tankstelle erreicht bzw. verlassen werden. Am Ende des Hessenweges befinden sich land- und forstwirtschaftliche Wege.

Es ist aus Sicht der Anwohner des Hessenweges nicht akzeptabel, dass ein allgemeines Wohngebiet nur unter diesen Bedingungen (lange Wartezeiten aufgrund der Ampelanlage und des stark ansteigenden Verkehrsaufkommens) erreicht bzw. verlassen werden kann.

Außerdem befindet sich am Ende des Hessenweges auch der Friedhof, der über die besagte Kreuzung zu erreichen ist.

g) Ausweichstrecken Hessenweg und Meitzer Dorfstraße bei Staus auf der L310 oder der A 7

Die beiden o.g. Straßen werden bei Staus gegenwärtig bereits verstärkt als Ausweichstrecken von LKW und PKW verbotswidrig genutzt, ohne dass eine regelmäßige Kontrolle und Sanktionierung durch die Gemeinde oder die Polizei erfolgt. Die Verwirklichung des Plangebiets wird dieses Problem aufgrund der prognostizierten Verkehrssteigerung im Neuen Hessenweg noch deutlich erhöhen.

h) Vorgesehene Ampelanlage an der Einmündung zur L310 auf Höhe der DKV / Pendler/ Anwohner des allgemeinen Wohngebiets im Hessenweg werden zusätzlich belastet

Nach dem Verkehrsgutachten wird der Verkehr im Neuen Hessenweg um rd. 200 % zunehmen (von 1050 Fahrzeugbewegungen auf 3050 Fahrzeugbewegungen täglich). Der Schwerlastverkehr wird von täglich 190 auf 710 Fahrzeugbewegungen (Steigerung um rd. 270 %) anwachsen. Um diesen Verkehr aus dem Neuen Hessenweg abzuleiten, ist nach dem Gutachten eine weitere Ampelanlage an der Einmündung zur Celler Straße erforderlich. Dann befinden sich auf dem letzten Kilometer bis zur Autobahn drei Ampelanlagen.

Nach dem Verkehrsgutachten wird prognostiziert, das Linksabbieger mit Stufe D lt. Gutachten (Stufe D = Wartezeiten für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer sind beträchtlich.

Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit häufig ein Rückstau auf) rechnen müssen, bevor sie in Richtung Autobahn abbiegen könnten.

Mit ähnlichen Verzögerungen ist auch aus und in Richtung Mellendorf für die Pendler zu rechnen.

Die berufstätigen Meitzer, die täglich die Autobahnauf- und abfahrt Mellendorf nutzen, werden bei Umsetzung des Plangebiets mit Staus an der Einmündung zur L310 rechnen müssen, zumal der Realverband die Nutzung der Straße hinter der A7 für Fahrzeuge aus Meitze mittlerweile untersagt hat, so dass eine Umfahrung dieser Kreuzung nicht möglich ist.

Auf die zeitlichen Verzögerungen, die die Anwohner des Hessenweges, die morgens in der Zeit von 7:00 bis 8:00 Uhr unter Berücksichtigung der Schüler, die die Straße in dieser Zeit aufgrund der Lichtsignalanlage queren und der abfahrenden LKW vom DKV-Gelände in dieser Zeit, geht das Verkehrsgutachten ebenfalls nicht ein.

Die Wartezeiten für Anwohner des Hessenweges, die zu dieser Zeit die A 7 erreichen wollen, müssen daher mit mehreren nicht mehr zumutbaren Ampelphasen an der Einmündung zur L 310 rechnen.

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (LfSuV) hat dazu in der Presse mitgeteilt, dass diese Wartezeiten zu lange wären und mindestens die Stufe C erreicht werden müsste.

Die Landesbehörde für Straßenbau hat mitgeteilt, dass sie eine Ortsbegehung durchführen wolle. Diese hat aber bisher nach unseren Kenntnissen noch nicht stattgefunden.

Besonders zu Stoßzeiten, morgens zwischen 7:00 und 8:00 Uhr, wird es aufgrund des geballten Verkehrsaufkommens auch unter Berücksichtigung der Schließzeiten des Bahnübergangs in Mellendorf zu erheblichen Rückstaus zum Ortskern Gailhof und im Neuen Hessenweg kommen. Die sich verschärfende Verkehrsproblematik werden daher auch die täglichen Pendler der gesamten Wedemark zu spüren bekommen.

Bisher ist die Gemeinde eine Antwort darauf schuldig geblieben, wie sie das Ziel einer geringeren Stufe (z.B. für Linksabbieger aus dem Neuen Hessenweg) bzw. eine Verbesserung für die Pendler erreichen will, da die zu erwartenden Verkehrsmengen vom Gutachter kaum in Frage gestellt werden können.

i) Neue Autobahnauffahrt in Bissendorf-Wietze auf die A 352

Auf Seite 46/47 des Verkehrswegekonzepts aus 2017 wird dargelegt, dass sich 2017 ein mäßiger Handlungsbedarf für eine Autobahnauffahrt in Bissendorf-Wietze auf die A 352 ergab.

Aufgrund der Ausweisung weiterer Wohngebiete in Bissendorf und damit einer einhergehenden Bevölkerungszunahme allein in Bissendorf von 900 Einwohnern bis 2028 und 1000 Einwohnern bis 2035 wird der Verkehr weiter zunehmen.

Ich nehme insoweit Bezug auf die Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis 2035, die sich aus der Sitzungsvorlage 094/2020 vom 01.07.20 (Neubaugelbiet Ortsriede) ergibt:

Nach der „kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2023 und 2028“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen ist ausgehend vom Basisjahr 2018 für die Gemeinde Wedemark mit einer Zunahme der Bevölkerung bis zum Jahr 2028 um rd. 1.800 Einwohner zu rechnen. Ausgehend von diesen Prognose rechnet die Gemeinde für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans von rd. 15 Jahren mit einer Zunahme der Bevölkerung um rd. 2.000 Einwohner. **Sie geht davon aus, dass der überwiegende Teil der Einwohnerzunahme in den beiden Grundzentren im Gemeindegebiet, in Mellendorf und in Bissendorf zu verzeichnen sein wird.** Das bedeutet, dass für den Planungszeitraum von 15 Jahren in Mellendorf zusätzliche Wohnungen für etwa 1.000 neue Einwohner geschaffen werden müssen.

Anwohner aus Bissendorf, Scherenbostel u.a. mit Fahrtrichtung A 7 nach Hamburg nutzen bisher die Autobahnauffahrt in Mellendorf.

Obwohl das Plangebiet im Neuen Hessenweg lt. Verkehrsgutachten auf der L 310 zu einer Verkehrszunahme von 20% und bis 2035 sogar um 30% führt, hat die Gemeinde es auch in dieser Sitzungsvorlage 063/2020 versäumt, eine neue Autobahnauffahrt in Bissendorf – Wietze in die Planungen mit einzubeziehen und das, obwohl im Zuge des bereits geplanten Ausbaus des Autobahndreiecks der A 7 / A 352 die A 352 eine Ausfahrt in Richtung Süden als auch eine Zufahrt aus Richtung Süden bekommen soll.

j) Kreisellösung

In der kombinierten Ortsrats- und Bauausschusssitzung am 11.05.2020 wurde alternativ eine Kreisellösung vom Ortsrat vorgeschlagen. In der anschließenden Bauausschusssitzung teilte aber bereits das anwesende Planungsbüro mit, dass eine Kreisellösung nicht optimal wäre, da für die Fußgänger/ Radfahrer/ Schulkinder ohnehin eine Ampelanlage an besagter Kreuzung erforderlich wäre.

Eine Kombination aus Kreisellösung und Ampelanlage führe lt. Planungsbüro zu Verkehrsproblemen und sei daher nicht empfehlenswert, insoweit bleibt die Verkehrsproblematik an besagter Kreuzung.

k) Umbenennung des „Neuen Hessenweges“

Sowohl der Gemeinde als auch dem Ortsrat wurde der Wunsch nach einer Umbenennung des Neuen Hessenweges aufgrund der Namensähnlichkeit mit dem Hessenweg dargelegt, da Ortsunkundige in ihr Navigationsgerät oft nur die Eingabe Hessenweg vornehmen und dann verbotswidrig in den Hessenweg einfahren.

Die beantragte Umbenennung des Neuen Hessenweges ist bisher nicht erfolgt, obwohl die Gemeinde als auch der Ortsrat Mellendorf/ Gailhof am 11.05.20 dargelegt haben, dass dem nichts entgegenstehe.

l) Wertverluste der Immobilien

Bei einer Umsetzung des Plangebiets wären aufgrund des derzeitigen Durchfahrverbots für LKW ab 7,5 t in der Meitzer Dorfstraße 1500 zusätzliche Fahrzeugbewegungen zulässig. Bei Staus auf der L 310 würde aber auch der Schwerlastverkehr über diese Straße das Plangebiet verbotswidrig verlassen, wie es derzeit auch bei Staus auf der A 7 schon der Fall ist.

Dieser zusätzliche Verkehr entfaltet auf der Meitzer Dorfstraße aufgrund ihrer Pflasterung nicht nur eine enorme Geräusentwicklung und ggfs feine Risse an den Häusern der direkten Anlieger, sondern wird auch den Wert der Immobilien negativ beeinflussen. Weiterhin wird bei Staus auf der L310 auch zusätzlicher Verkehr über den Hessenweg abfließen, mit unzumutbaren weiteren Belastungen für die Anlieger des allgemeinen Wohngebiets. Wir behalten uns daher bei Umsetzung des Plangebiets in dieser Form Schadensersatzansprüche an die Gemeinde vor.

m) Plangebiet erfordert Verbreiterung des Neuen Hessenweges - schützenswerte Eichen

Das Plangebiet erfordert einen massiven Ausbau (Verbreiterung) des Neuen Hessenweges mit Fuß-und Radweg.

Am Straßenrand des Neuen Hesseweges stehen aber diverse mehrere 100 jährige Eichen, die einer Verbreiterung der Straße zum Opfer fallen würden. Angesichts der Tatsache, dass sich der Bürgermeister noch 2016 für eine Baumschutzsatzung stark gemacht hat, sowie unter Berücksichtigung des Klimawandels wäre eine Vernichtung dieser schützenswerten Bäume gerade zu fahrlässig.

Wir verweisen insoweit auch auf das derzeitige Baugebiet im Ortskern von Bissendorf, bei dem die Gemeinde sich sehr stark für den Erhalt nur einer Eiche gemacht hat.

n) Rastplätze für LKW, die das Gebiet am Wochenende oder in der Nacht erreichen

Die wild rastenden LKW an Wochenenden und in den Nächten sind bereits heute ein großes Problem für den Neuen Hessenweg (Müll, Fäkalien u.a.).

Durch eine Logistikansiedlung würde sich das Problem noch verschärfen, da nach den Planungsunterlagen für keine ausreichenden Parkmöglichkeiten in der Straße gesorgt ist. LKW mit Ziel dieses Logistikstandorts, die aber bereits am Wochenende ankommen würden, würden aufgrund geschlossener Werkstore in der Straße verweilen, mit den oben beschriebenen Folgen .

o) Stellungnahme der RegioConsult Verkehrs-und Umweltmanagement vom Juli 2020 (siehe Anlage)

Abschließend erklären wir hiermit zudem die in dieser Stellungnahme der RegioConsult vom Juli 2020 aufgeführten Einwendungen / Defizite in Bezug auf die ausgelegten Planungsunterlagen der vollumfänglich zum Gegenstand des Verfahrens.

II. WA- Gebiet Hessenweg (Plangebiet reicht bis an den Hessenweg heran)

Das jetzige Plangebiet reicht bis an den Hessenweg heran. Dagegen wird zum Ortskern von Gailhof, das als MD-Gebiet ausgewiesen ist, südwestlich eine Baulücke belassen.

Als maßgebliche Immissionspunkte hat der Verkehrsgutachter die Nutzungen im Bereich Hessenweg, Celler Straße, Vorm Hofe in Gailhof und Erlenweg in Meitze identifiziert.

Hinsichtlich des Schutzanspruchs ist der Hessenweg lt. Gutachter als „Allgemeines Wohngebiet (mit erheblicher Vorbelastung) zu bewerten.

Da der Hessenweg zu 2/3 als WA - Gebiet lt. Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, hat er aufgrund der Vorbelastungen auch ein höheres Schutzbedürfnis, mit der Folge, dass ein Ausweis eines Gewerbegebiets im südlichen Teil des Plangebiets nicht verhältnismäßig wäre, um den Hessenweg nicht weiter zu benachteiligen.

III. Gemeindeentwicklungsplan (GEP) – mögliche Erweiterungswünsche im Landschaftsschutzgebiet östlich des Hessenweges

Aus dem GEP auf Seite 144 wird bereits deutlich, in dem es um die Fläche im Plangebiet geht, dass der mit C bezeichnete Bereich den Bereich A nach Süden fortsetzt. Der Abstand zur Ortslage Gailhof ist, womit auch der Hessenweg gemeint sein muss, ist, um Konflikte zu vermeiden, näher zu untersuchen.

Diese Untersuchung hat aber bisher nicht stattgefunden, vielmehr sind auch dort bis zu 10 m hohe Hallenbauten zulässig.

Weiterhin kann nicht für alle Zeiten ausgeschlossen werden, dass eine Spedition im bestehenden Industriegebiet eine Ausdehnung seines Firmengeländes erwägt.

Wir beziehen uns insoweit auf einen Artikel in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 01.04.14, in dem diese Spedition dargelegt hatte, dass für eine Expansion im Landschaftsschutzgebiet (LG) eine weitere Fläche von 80.000 m² in Frage käme.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich bereits 1993 eine Bürgerinitiative aus dem Hessenweg vergebens gegen die heutige Ansiedlung des Industriegebiets im LG gewehrt hat.

Zudem wurde nach Aufstellung des GEP 2017 noch eine weitere Fläche im LG als Industriefläche ausgewiesen, auf der vorhandener Wald gefällt und eine kleine weitere Halle errichtet wurde. Diese Erweiterung im LG ist nicht durch den GEP gedeckt. Eine Kompensation/ Verrechnung mit den vorgesehenen Flächen lt. GEP im Plangebiet hätte erfolgen müssen, um den Ort Gailhof und den direkt angrenzenden Hessenweg, der zu zwei Dritteln allgemeines Wohngebiet ist, nicht einseitig übermäßig zu belasten.

Eine nochmalige Erweiterung dieser Spedition im LG wäre durch den GEP wiederum nicht gedeckt und würde bei Verwirklichung des Industriegebiets im Neuen Hessenweg wohl einen sehr großen Widerstand hervorrufen.

Außerdem sollte nicht vernachlässigt werden, dass weitere Logistikfläche im Plangebiet auch zu einer Konkurrenz der bestehenden Spedition im LG führen kann.

IV. Standortalternative südöstlich von Bissendorf entlang der A 352

Durch eine neue zusätzliche Autobahnauffahrt an der A 352 bei Bissendorf-Wietze, deren Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahme an der Autobahnauffahrt in Gailhof und in der gesamten Wedemark bereits erläutert wurde, böte sich westlich der A 352 eine Alternativfläche für das hiesige Plangebiet.

Da sich dort, im Gegensatz zu Gailhof, kein Wald in unmittelbarer Nähe befindet, würden auch die vom Forstamt Fuhrberg geforderten Abstände eingehalten (gemäß LROP und RROP Hannover soll zwischen Wald und Bebauung bzw. anderen störenden Nutzungen ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden).

Daraus soll nicht resümiert werden, dass wir eine Ansiedlung eines Gewerbegebiets an der A 352 befürworten, aber wenn der Bürgermeister der Gemeinde Wedemark unbedingt an einem derartigen Plangebiet mit Logistikfläche in der Wedemark festhalten will, sollte auch diese Alternativfläche zeitnah untersucht werden, die sich zum einen noch näher am Flughafen Hannover-Langenhagen befindet und zum anderen einen größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung in Bissendorf hätte als in Gailhof/ Meitze.

Das wären allein drei bessere Standortargumente als in Gailhof, nicht zu vergessen der geringere Verkehr in Bissendorf-Wietze.

V.) Vorgesehene Industriefläche 9,4 ha / Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor

a) Widerspruch hinsichtlich Größe der Fläche

Die Gemeinde führt als Begründung für die Umsetzung des Plangebiets u.a. an, dass es von Seiten eines Projektentwicklers die konkrete Nachfrage nach einem möglichst 12 bis 15 ha großen Grundstück gibt, auf dem sich Hallen primär zu Zwecken der Logistik / Distribution, errichten lassen.

Das steht im Widerspruch zu der jetzt nur vorhandenen geplanten Industriefläche lt. Plangebiet von rd. 9,4 ha. Für diesen Investor kann daher diese Fläche von nur 9,4 ha nicht interessant sein, es sei denn die Gemeinde plant bereits jetzt eine weitere Ausdehnung des Plangebiets in Richtung Meitze ein.

Die Gemeinde hat diesen Widerspruch hinsichtlich der Flächengröße und dem Flächenwunsch des Investors bisher nicht aufgelöst.

b) Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor

Die Ansiedlung von Industrie mit Arbeitsplätzen im Niedriglohnsektor ist nicht zielführend für eine sanfte Entwicklung der Wohlfühlgemeinde.

Diese Arbeitnehmer können sich aufgrund ihrer geringen Arbeitsentgelte in der Wedemark keine Wohnung leisten, mit der Folge, dass auch die Kaufkraft nicht in der Wedemark verbleibt.

Wir verweisen insoweit auf einen in der Wedemark ansässigen Spediteur, der sich in dieser Hinsicht gegenüber der Presse einmal geäußert hat, dass seine Mitarbeiter kaum bezahlbare Wohnungen in der Wedemark vorfinden.

VI) 20.000 Volt-Leitung der Avacon / Rad-und Fußweg/ Einmündung in die L 310

Im südöstlichen Teil des Plangebietes und entlang der Westseite des Neuen Hessenweges (innerhalb der Straßenparzelle) verläuft eine 20.000 Volt-Doppelfreileitung, deren Verlauf (Mastenstandorte) im weiteren Planungsablauf zu beachten ist.

Hierzu fehlt bisher jegliche Planung in den Unterlagen der Gemeinde.

Die derzeitigen Strommasten der 20 KV - Stromleitungen würden an der Einmündung des Neuen Hessenweges in die L310 nach den vorliegenden Planzeichnungen mitten auf der neu geplanten Kreuzung stehen.

Die Avacon, die zu 49% an den Gemeindewerken Wedemark beteiligt ist, plant sämtliche

Stromleitungen in den Jahren 2021 bis 2024 in der Wedemark in die Erde zu verlegen. Das wurde an die Gemeindewerke Wedemark bereits herangetragen, daher wundert es uns, dass die Planungen der Avacon bisher nicht einbezogen wurden. Nach unseren Kenntnissen soll sogar der Hessenweg bereits 2021 erdverkabelt werden.

Unter Berücksichtigung, dass entlang des Neuen Hessenweges auf westlicher Seite ein Rad- und Fußweg geschaffen werden soll, stellt sich daher die Frage, wie der Rad- und Fußweg umgesetzt werden soll, wenn die Strommasten erhalten bleiben und eben im Kreuzungsbereich auf der Straße stehen.

In diesem Zusammenhang sei auf die Gesundheitsgefahren hinzuweisen, die von einer 20.000 Volt Stromleitung speziell für die Fußgänger ausgehen (wie sich aus diversen Quellen ergibt, wird bei einer 20.000 Volt Stromleitung ein Abstand von mindestens 20 m empfohlen).

VII. Immissionen

a) Verkehr

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in der Ortslage Gailhof, Celler Straße und Haselhecke bereits ohne Berücksichtigung der Neuverkehre an den betrachteten Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 (für Dorfgebiete 60/50 dB(A)) sowohl tagsüber als auch nachts überschritten werden.

Der Gutachter legt damit dar, dass bereits ohne Umsetzung des Plangebiets die DIN-Werte überschritten werden.

Wenn aber Grenzwerte ohne Umsetzung des Plangebiets bereits verletzt werden, sollte jegliche eventuelle Verkehrszunahme durch eine ortsnahe Ausweisung eines Gewerbegebiets vermieden werden.

Nach § 1 (6) BauGB sollen Bauleitpläne u.a. gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten.

Daneben sind Emissionen zu vermeiden und umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu berücksichtigen.

Dieses wird von der Gemeinde in keinster Weise berücksichtigt, denn die Anwohner im Ortskern von Gailhof entlang der L 310 leiden schon heute an einer erheblichen Feinstaubbelastung.

Der Gutachter führt hinsichtlich der Feinstaubbelastung aus, dass die planbedingte Verkehrszunahme in der Ortslage Gailhof gutachterlich mit ca. 3,5 % (320 Fahrzeuge am Tag, davon 80 Lkw) prognostiziert wird. Signifikante Erhöhungen der Feinstaubbelastung sind hierdurch nicht zu erwarten.

Das Gutachten berücksichtigt dabei aber nicht, dass unabhängig von der derzeitigen Autobahnbaustelle im Jahr diverse Staus aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens auf der A 7 zu einer zusätzlichen Belastung des Ortskerns führen und dann auch der Verkehr aus dem Plangebiet an diesen Tagen durch Meitze und Gailhof abfließen würde.

b) Lichtimmissionen

Besonders in bewölkten Nächten werden die angrenzenden Wohngebiete aufgrund der Nähe des Plangebiets unter erheblichen Lichtimmissionen leiden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang zudem auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Forstamts Fuhrberg.

Hinzu kommt, dass der Hessenweg bereits heute durch den Autohof und das angrenzende Industriegebiet im ehemaligen LG unter Lichtimmissionen leidet.

c) Überprüfung des Schalltechnischen Gutachtens durch externen Prüfer / Vorbelastung

Hessenweg / Antrag auf Verlegung des Autohofs im Hessenweg

Wir beziehen uns auf die schalltechnische Plausibilitätsprüfung der (SBBS – Schalltechnisches Beratungsbüro Sarstedt vom 24.06.20 (**siehe Anlage**)).

Der externe Prüfer bemängelt u.a. folgendes hinsichtlich der Vorbelastung des Hessenweges:

Der Bebauungsplan „Hessenweg“ und dessen 1. Änderung aus 1985 setzen u.a. eine GE-nutzung fest.

Auf dem Großteil dieser Fläche hat sich ein Autohof angesiedelt. Anstelle der GE-Festsetzung hat der Gutachter der Gemeinde die konkrete Nutzung des Autohofs anhand der Vorgaben der bayerischen Parkplatzlärmstudie berechnet. Dadurch ergeben sich im Nahbereich dieser Fläche in der Nachtzeit deutlich höhere Geräuschimmissionen als der Bebauungsplan vorsieht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits derzeit an den Immissionsorten am Hessenweg die anzusetzenden schalltechnischen Orientierungswerte/ Immissionsrichtwerte erheblich überschritten werden.

Die in dieser Plausibilitätsprüfung aufgeführten Einwendungen / Defizite in Bezug auf die ausgelegten Planungsunterlagen erklären wir daher ebenfalls vollumfänglich zum Gegenstand des Verfahrens.

Eine weitere zusätzliche Belastung durch das Plangebiet ist daher für die Anwohner des Hessenweges nicht mehr akzeptabel, vielmehr beantragen die Anwohner des Hessenweges bei Realisierung des Plangebiets in diesem Zuge eine Verlegung des Autohofs auf die Nordseite der L310 auf östlicher Seite am Beginn des „Neuen Hessenweges“.

Wir bitten diesen Antrag auch an den Ortsrat Mellendorf / Gailhof mit der dargelegten Begründung weiterzuleiten.

d) Immissionen, die den Wald beeinträchtigen können

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Sachverständigen für Immissionsschutz vom 23.06.20 (**siehe Anlage**) und bemängeln die Zulässigkeit diverser möglicher Ansiedlungen im Plangebiet.

Die in diesem Schreiben des Sachverständigen für Immissionsschutz (Knut Haverkamp) vom 23.06.20 aufgeführten Einwendungen / Defizite in Bezug auf die ausgelegten Planungsunterlagen erklären wir daher ebenfalls vollumfänglich zum Gegenstand des Verfahrens.

VIII. Bodendenkmale

Aufgrund einer jungsteinzeitlichen Fundstelle innerhalb des Geltungsbereichs sowie einer eisenzeitlichen Siedlungsstelle südwestlich und des eisenzeitlichen Bestattungsortes südöstlich (Hessenweg 10) des Geltungsbereichs, muss mit weiteren Funden gerechnet werden. Deshalb bedürfen sämtliche Erdarbeiten (Rodungen, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Arbeiten) einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 12 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Aus den vorliegenden Umweltberichten ergibt sich bereits, dass dem Schutzgut aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bodenfunden eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen infolge des Vorhabens, insbesondere bei Erdarbeiten, beizumessen ist.

Das Nieders. Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt zudem ausdrücklich eine harte Prospektion. Nach Auffassung der Behörde sollte der Bereich südöstlich der den Geltungsbereich querenden

Wasserleitung mit 4 m breiten Sondagegräben im Abstand von 30 m voruntersucht werden. Der Bereich nordwestlich der Wasserleitung sollte mit 4 m breiten Sondagegräben im Abstand von 50 m voruntersucht werden. Bei positivem Befund werden die Untersuchungsflächen entsprechend erweitert.

Unsere Frage: Haben die Voruntersuchungen schon stattgefunden ?

Aus der Beschlussvorlage 063/2020 selbst ergibt sich nicht, dass die Gemeinde als untere Denkmalschutzbehörde vorhat, den vorsichtigen Bodenabtrag durch eigenes Personal zu begleiten.

Die Behörde empfiehlt aber dringend, dass eine archäologische Untersuchung deutlich im Vorfeld von geplanten Baumaßnahmen durchgeführt wird, da sich zum einen bei positiven Befunden die Dokumentations- und Bergungsarbeiten ggf. über einen längeren Zeitraum erstrecken können und zum anderen nach abgeschlossener archäologischer Untersuchung Planungssicherheit besteht.

Eine Beplanung des jetzigen Gebiets sollte aus unserer Sicht unterbleiben, um diese Bodendenkmale durch die Bautätigkeiten nicht unwiederbringlich zu zerstören.

IX. Fauna (Gutachten zur Fauna vom 11.10.2019)

Vögel

Es ist nach dem Gutachten davon auszugehen, dass die im Gebiet brütenden Arten bei Umsetzung des Vorhabens ihren Brutplatz verlieren werden. Im Fall der Ackerflächen sind davon die beiden Arten **Feldlerche** und **Schafstelze** betroffen. Hinsichtlich der Feldlerche ist dabei von einem Verlust von zwei Revieren auszugehen, auch wenn sich ein Reviermittelpunkt knapp außerhalb des beplanten Gebietes befindet. Es handelt sich um ein Randrevier, d.h. das Paar nutzt auch innerhalb des Gebietes liegende Flächen. Außerdem ist durch den zu erwartenden Kulisseneffekt des Gewerbegebietes eine Entwertung der angrenzenden Ackerfläche bis in eine Entfernung von ca. 100 m zu erwarten.

Als gefährdete Art ist die Feldlerche in besonderer Weise vom Vorhaben betroffen. Sie weist landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (NLWKN 2011).

Die nunmehr vorgesehene Ausgleichsfläche ist nach Auffassung des örtlichen Nabuverbands für die Feldlerche ungeeignet.

In Meitze nistet zudem seit Jahrzehnten ein **Storchenpaar**. Die Störche überfliegen regelmäßig das Plangebiet, um u.a. auf Futtersuche zu den Äckern am Hessenweg oder den Feuchtgebieten zwischen Mühlengraben und der Wietze zu gelangen.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch das Plangebiet und die deutliche Zunahme des Verkehrs durch Meitze die Störche in Zukunft fernbleiben könnten.

Bisher wurde auch nicht der Einwand der Sichtung eines **Wiedehopfs** seitens der Gemeinde nachgegangen.

Auch zum Vorkommen der vom Aussterben bedrohten **Feldhamstern** fehlen jegliche Angaben im Gutachten.

X. Umweltberichte / Stellungnahmen Nieders. Landesforsten, Forstamt Fuhrberg sowie des Nabu Wedemark vom 01.07.20

Nach den Berichten bestehen Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben im Plangebiet vor

allem visuell durch die Verkehrs- und Gewerbeflächen, die Stromleitungen und Windkraftanlagen sowie akustisch durch die Geräuschimmissionen der angrenzenden Straßen, insbesondere der L 310.

Unverstellte Blickbeziehungen in die Umgebung bestehen im Plangebiet hauptsächlich in nördliche und südliche/südwestliche Richtung, da hier sichtverschattende Gehölzstrukturen fehlen. Aufgrund der guten Sichtbarkeit besteht hier eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber technischen Überformungen / visuellen Störwirkungen.

Dazu beitragen werden auch die zulässigen Bauhöhen der Gewerbebauten, die selbst im Gewerbegebiet eine Höhe von 10 bzw. 12 m erreichen dürfen und sich daher kaum von der Höhe der Industriehallen unterscheiden dürften.

Nach 3.2.3 (SCHUTZGUT BODEN) des Umweltberichts sind infolge der Umsetzung des Vorhabens durch Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum) erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Davon betroffen sind Böden von allgemeiner sowie besonderer Bedeutung.

Nach 3.2.7 (SCHUTZGUT LANDSCHAFT) wird der überplante Landschaftsausschnitt sein Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der offenen Ackerflächen werden großflächige Gewerbehallen mit der dazugehörigen Erschließungsinfrastruktur (Straßen, Parkplätze) entstehen. Das Plangebiet ist bereits durch umliegende Gewerbegebiete, Windkraftanlagen, Stromleitungen und Verkehrsstraßen vorbelastet. Infolge der Planung kommen weitere großvolumige Baukörper hinzu, sodass die so bedingten Veränderungen trotz Vorbelastung des Landschaftsbildes als erhebliche Beeinträchtigung für das Orts- bzw. Landschaftsbild zu werten sind.

Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild, die von vielen Bürgern in der ersten Verfahrensstufe vorgetragen wurden, seien lt. Stellungnahme der Gemeinde näher zu untersuchen, ohne aber darzulegen, welche Maßnahmen die Gemeinde dazu speziell ergreifen will.

Das nieders. Landesforsten, Forstamt Fuhrberg führt aus, dass nach aktuellem Planungsstand insbesondere der östliche Wald von der künftigen Nutzung beeinträchtigt wird. Die Anlieferung per LKW sowie das Be- und Entladen erzeugen Lärm und zudem Lichtsmog, weil ein Tag- und Nachtbetrieb vorgesehen ist. Wegen der Ausrichtung auf die ortsabgewandte Seite des Gebiets werden sich diese Störungen dort besonders auswirken.

Außerdem kann es vor allem im Winterhalbjahr zu Beeinträchtigungen durch Beschattung kommen, weil die hohen Gebäude bei tief stehender Sonne lange Schatten werfen. Dazu sollten im Umweltbericht nähere Angaben gemacht werden.

Für den Wald im Osten ist nur ein Abstand zur Bebauung von 30 m geplant und für den Wald im Westen ein solcher von etwa 30 -50 m.

Gemäß LROP und RROP Hannover soll jedoch zwischen Wald und Bebauung bzw. anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 100 m eingehalten werden, um gerade die oben erläuterten Beeinträchtigungen abzumildern.

Unterschreitungen sind laut RROP mit der Waldbehörde abzustimmen.

Eine Unterschreitung dieses Abstands ist nur für Bereiche mit bereits vorhandener Bebauung mit geringerem Waldabstand vorgesehen.

Diese Ausnahme trifft im Plangebiet nicht zu, was eine Ansiedlung letztlich verbietet.

Mehrere Bürger einschl. dem Nabu haben zudem in der ersten Verfahrensstufe vorgeschlagen, einen Erdwall im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen anzulegen.

Die Gemeinde ist bisher der Ansicht, ein Wall sei nicht erforderlich, ohne dieses näher zu begründen.

Derzeit ist vorgesehen, den anfallenden Oberboden unter der Beachtung der Bodenfeuchte und entsprechender Einsatzgrenzen von Baumaschinen (siehe z.B. LBEG 20141) schonend abzutragen, möglichst ohne Zwischenlagerung abzutransportieren und ggf. ortsnah wiederzuverwenden.

Dem können wir nicht zustimmen, da mit höheren Lärmimmissionen zu rechnen ist und es viele Jahre dauern sollte, bis die hohen Hallen durch Bäume verdeckt wären.

Darüber hinaus verweisen wir auf die erhobenen Einwendungen aus der Stellungnahme des Nabu Wedemark vom 01.07.20 (**siehe Anlage**), die wir vollumfänglich als eigene Einwendungen zum Gegenstand des Verfahrens machen.

XI. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) / Stellungnahme der Region/ Grundwasserverschmutzungsgefahr durch Logistik

Das RROP fordert bei Standorten für großbetriebliche Logistikansiedlungen neben guter Autobahnanbindung

- Ausreichende Entfernung zu Wohnsiedlungen
- vorrangig Standorte mit Zugang zum Schienen- und /der Binnenschiffumschlag oder
- Anbindung an den Flughafen Hannover -Langenhagen

Alle diese im Raumordnungsprogramm aufgestellten Forderungen erfüllt das Plangebiet u. E. nicht.

Eine Ansiedlung von Logistik- oder logistiknahen Betrieben steht somit im Widerspruch zum Raumordnungsprogramm der Region Hannover.

Die Region Hannover hat sich dazu wie folgt in der ersten Verfahrensstufe nach § 3 (1) BauGB geäußert:

a) Wasserschutzgebiet

Das B-Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Fuhrberger Feld“, Zone III B. Das Plangebiet befindet sich demzufolge auch in dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Fuhrberger Feld“ gemäß RROP 2016. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (...).

Unsere Auffassung dazu:

Eine Gewerbeansiedlung im Plangebiet kann schnell zu schwerwiegenden Wasserverschmutzungen führen, da bereits in einer Tiefe von 1,80 m mit Grundwasser zu rechnen ist.

Logistiker haben immer eigene Tanksäulen einschließlich Erdtanks auf ihrem Gelände (siehe Spedition im LG). Durch auftretende Lecks in Erdtanks besteht damit permanent die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung und das in einem Wasserschutzgebiet.

b) Belange des ÖPNV:

Der Knotenpunkt Neuer Hessenweg/L 310 ist so zu gestalten und zu signalisieren, dass der Linienverkehr ohne Verzögerung abgewickelt werden kann.

Unsere Auffassung dazu:

Nach dem Verkehrsgutachten ergibt sich für Linksabbieger aus dem Neuen Hessenweg nur die Stufe D.

Der Linienverkehr aus Richtung Meitze wird daher die Bushaltestelle südlich der L310 hinter der DKV-Tankstelle nicht ohne Verzögerungen erreichen können.

c) Landwirtschaft:

Der westliche Teilbereich und ein kleiner südlicher Teilbereich des Plangebietes befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016. Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.

Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilträumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.

Unsere Auffassung:

Wir verweisen hier auch noch einmal darauf, dass im GEP 2013 auf Seite 144 der südliche Teil als Konfliktbereich, aufgrund seiner Nähe zum Hessenweg angesehen wird.

Der südliche Bereich des Plangebiets sollte daher ohnehin nicht für ein Gewerbegebiet zur Verfügung stehen.

d) Wald :

Zur Vermehrung und Vernetzung von Waldflächen werden im RROP 2016 Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der östliche Teilbereich des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils befindet.

Unsere Auffassung:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Ausführungen des Forstamts Fuhrberg unter dem Punkt römisch X (Umweltberichte).

XII. Ziele und Zwecke der Planung

In der Beschlussvorlage wird unter Ziffer 2.1 der Begründung insbesondere Bezug genommen auf die Veranstaltung "Gutes bewahren - Zukunft gestalten vom 7.5.2019", in der zum Ausdruck kam, dass die Unternehmer der Wedemark dringend Flächen für Gewerbebeerweiterungen benötigen würden. Diese Anforderungen kamen ausschließlich aus den Reihen der kleinen und mittleren Unternehmen aus der Wedemark, selbstverständlich auch stellvertretend für kleine und mittlere Unternehmen aus den Nachbargemeinden, die sich gerne in unserer Gemeinde ansiedeln würden.

Kein Teilnehmer der Veranstaltung sprach sich am 7.5.2019 dafür aus, an diesem Standort Logistik anzusiedeln.

Lediglich in dem von der Wirtschaftsförderung der Region Hannover herausgegebenen und als Begründung herangezogenen **Gewerbeflächenmonitoring** wird die Fläche als „Logistikflächenpotenzial“ erwähnt. Das heißt aber eher nur, dass hier ein Flächenangebot vorliegt. Das ist aber noch kein Beleg dafür, dass die Fläche die planerischen Voraussetzungen erfüllt. Wir teilen diese Einschätzung aus den bereits umfangreich dargelegten Gründen nicht.

In der Beschlussvorlage wird unter Ziffer 2.2 der Begründung zudem ausgeführt, dass mit den betroffenen Grundeigentümern bereits einvernehmliche Regelungen getroffen wurden. Daraus schließen wir, dass im Vorgriff auf die Planung bereits vertragliche Festlegungen getroffen wurden und die Gemeinde sich damit verpflichtet fühlt, die in Aussicht gestellten Pläne zu verwirklichen.

XIII. Unterschriftensammlung in Gailhof gegen das Plangebiet im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurde in Gailhof eine Umfrage hinsichtlich des geplanten Gewerbegebiets vorgenommen.

Dabei sprach sich per Unterschriftenliste eine deutliche Mehrheit der Einwohner Gailhofs gegen ein Gewerbegebiet an besagter Stelle aus.

Mit dem Ergebnis der Umfrage wurde die anwesende Ortsbürgermeisterin Mellendorf / Gailhof bereits im März 2018 anlässlich der Jahreshauptversammlung des Bürgervereins Gailhof konfrontiert.

Leider haben wir bis heute keinerlei Reaktion darauf erhalten.

XIV. Geplantes Feuerwehrhaus

Nach neueren Informationen lehnt die Meitzer Feuerwehr aufgrund der Lage ein Feuerwehrhaus im Neuen Hessenweg ab.

Weiterhin ist lt. Beschlussvorlage nur ein Rad/ Fußweg bis zum Ende des Plangebiets vorgesehen. Für Radfahrer/ Fußgänger und freiwillige Mitglieder der Feuerwehr aus Meitze würde das bedeuten, dass diese zum Teil die Straße in Richtung Meitze benutzen müssten. Allein der Jugendfeuerwehr wegen, sind solche unvollkommenen Planungen daher inakzeptabel.

Fazit:

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir eine Industrieansiedlung sowie einen Ausweis eines Gewerbegebiets im südlichen Bereich des Neuen Hessenweges ab.

Weiterhin lehnen wir auch die in unmittelbarer Ortsnähe zulässigen Hallenhöhen von 10 bzw. 12 m im übrigen Plangebiet (Gewerbegebiet) ab.

Wir konnten in diesem Zusammenhang in Erfahrung bringen, dass die derzeitigen im Industriegebiet (ehemaliges LG) vorhandenen Hallen eine maximale Höhe von rd. 13 m und nicht 15 m haben.

Warum man bereits in einem Gewerbegebiet in unmittelbarer Ortsnähe 10 bzw. 12 m hohe Hallen zulassen will, wurde in den Planungsunterlagen nicht dargelegt.

Die Autobahnauffahrt in Mellendorf ist bereits heute so stark frequentiert, dass jede weitere nicht zwingende Zunahme des Verkehrs vermieden werden sollte, um den Verkehr nicht weiter kollabieren zu lassen.

Gegen eine Industrieansiedlung im Neuen Hessenweg sprechen mittlerweile so viele Argumente, dass sich Außenstehende fragen, warum die Gemeinde an diesem Vorhaben unbedingt festhalten will.

Sind es die Gewerbesteuern, die sich noch nicht einmal beziffern lassen, deren Höhe in erster Linie von dem Unternehmen abhängen werden, die sich dort ansiedeln ?

Sind es ggfs Finanzierungszusagen von Investoren ?

Sind es die wenigen Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor, die durch ein Logistikgewerbe entstehen würden ?

Langfristig gedacht sind das aus Sicht eines neutralen objektiven Betrachters alles keine Argumente, die für eine Industrieansiedlung sprechen, sondern aufgrund der vielen negativen zu erwartenden Folgen, die wir aus unserer Sicht umfangreich dargelegt haben, dagegen.

Bevor man ggfs. weitere Nachbesserungen im Plangebiet erwägt, weitere teure Gutachten seitens der Gemeinde in Auftrag gibt, die die Haushaltskasse sehr belasten würden, sollte man aus

unserer Sicht versuchen, einen einvernehmlichen Konsens mit den Einwohnern der beiden Orte zu finden und in einem ersten Schritt auf eine Industrieansiedlung verzichten.
Auch die derzeitige Pandemie sollte uns zudem klar machen, das Wachstum nicht grenzenlos ist und wie der Name „Kommunalpolitik“ schon darlegt, dass man „gemeinsam“ mit den Betroffenen nach Lösungen in einer kleinen Gemeinde sucht.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit und Axel Rönnecke